

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 17, 2020 12. Juni

## steuern+recht aktuell

### **Inhalt**

### Aktuelle Gesetzgebung

• Bundeskabinett beschließt zweites Corona-Steuerhilfegesetz

### Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. Juni 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Zum Vorsteuerabzug einer Holding bei angeblicher Dienstleistungskommission

### **Terminplaner**

## Aktuelle Gesetzgebung

## Bundeskabinett beschließt zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Das Bundeskabinett hat heute den Regierungsentwurf für ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen.

Die im Vergleich zur ursprünglich an die Verbände zur Stellungnahme übermittelten Formulierungsgilfe des BMF bestehenden Änderungen und Ergänzungen wurden nachfolgend in rot kenntlich gemacht.

# Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage sind nachfolgende Maßnahmen geplant:

- Der Umsatzsteuersatz wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für Verluste der Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung natürlicher Personen) erweitert. Darüber hinaus soll der Mechanismus eines vorläufigen Verlustrücktrags eingeführt werden, um den Verlustrücktrag aus 2020 bereits jetzt im Vorauszahlungsverfahren für 2019 bzw. im Rahmen der Veranlagung für 2019 nutzbar zu machen. Neben der bereits in der Formulierungshilfe vorgesehenen Möglichkeit eines Pauschalansatzes in Höhe von 30 Prozent des der Bemessung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 zugrunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte kann auch ein höherer rücktragsfähiger Verlust anhand detaillierter Unterlagen (z.B.

betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachgewiesen werden. Sollte sich im Rahmen der Jahressteuerfestsetzung für 2019 eine Nachzahlung aufgrund der herabgesetzten Vorauszahlungen wegen eines voraussichtlich erwarteten rücktragsfähigen Verlustes für 2020 ergeben, wird diese auf Antrag zinslos gestundet. Im Rahmen der Veranlagung für 2020 wird die Veranlagung 2019 dann unter Berücksichtigung des tatsächlich in 2020 erzielten und rücktragsfähigen Verlustes angepasst.

- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens des 2,5-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile infolge Corona-bedingter Investitionsausfälle werden die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert.
- Vorübergehend werden auch die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert. Des Weiteren wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es dem BMF ermöglicht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine weitere Fristverlängerung zu gewähren, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des §
  8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen-Begrenzung insbesondere mittelgroßen und großen Unternehmen zu Gute kommt.
- Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert. Ferner wird in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzesbuches angeordnet werden kann. Durch die Neuregelung soll eine Ungleichbehandlung behoben werden. Steuerrechtliche Ansprüche werden damit künftig im strafrechtlichen Einziehungsverfahren genauso behandelt wie zivilrechtliche.

### Ausblick

Die finale Beschlussfassung durch den Bundestag und den Bundesrat erfolgt möglicherweise bereits am 29. Juni 2020.

## Aktuelle Rechtsprechung

## BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. Juni 2020

# Urteil VI R 42/17: Berechnung der Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeitstäglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab. Legt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, so ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen. Urteil vom 12. Februar 2020, <u>VI R 42/17</u>

#### Urteil XI R 2/19: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Ungeachtet einer bestehenden Außenverpflichtung (hier: Räumung eines Baustellenlagers bei Vertragsende) ist ein Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) dann ausgeschlossen, wenn die Verpflichtung in ihrer wirtschaftlichen Belastungswirkung von einem eigenbetrieblichen Interesse vollständig "überlagert" wird.

Urteil vom 22. Januar 2020, XI R 2/19

### Urteil VII R 62/18: Unterschriftserfordernis bei Pfändungsverfügungen

Für die Frage, ob eine Pfändungsverfügung i.S. des § 309 Abs. 1 Satz 2 AO in elektronischer Form vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Adressaten ein elektronisches Dokument übermittelt wird (§ 87a Abs. 4 AO). Pfändungsverfügungen können in der Regel nicht formularmäßig ergehen, weil es sich bei deren Erlass um Ermessensentscheidungen handelt, deren Begründung die Aufnahme der Ermessenserwägungen bedarf. Mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassene Pfändungsverfügungen bedürfen gemäß § 119 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AO keiner Unterschrift des zuständigen Bediensteten der Vollstreckungsstelle. Urteil vom 17. Dezember 2019, VII R 62/18

# Urteil I R 44/17: Abgrenzung zwischen beteiligungs- und obligationsähnlichen Genussrechten

Genussrechte führen nur dann zu Bezügen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wenn der Genussrechtsinhaber kumulativ sowohl am Gewinn als auch am Liquidationserlös beteiligt ist (sog. beteiligungsähnliche Genussrechte). Für die Beteiligung am Liquidationserlös ist auf das Abwicklungsendvermögen i.S. des § 11 KStG, d.h. auf die Beteiligung an einem etwaigen Liquidations(mehr)erlös und die damit verbundene Beteiligung des Genussrechtsinhabers an den stillen Reserven abzustellen, nicht hingegen auf die Gewinnabhängigkeit der Genussrechtsausschüttungen, die Stellung eines Alleingesellschafters, die lange Laufzeit des Genussrechts oder auf ein Wandlungsrecht des Genussrechtsinhabers zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen, selbst wenn dessen Ausübung wahrscheinlich ist. Urteil vom 14. August 2019, IR 44/17

### Weitere Veröffentlichungen vom Tage

# Beschluss X B 136/19: Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Klagerücknahme

Beschluss vom 10. März 2020, X B 136/19

# Beschluss VIII B 140/19: Grundsätzliche Bedeutung - Ablaufhemmung - Außenprüfung

Beschluss vom 04. März 2020, VIII B 140/19

# Beschluss VIII S 18/19: Beschwerde gegen den Beschluss des FG, die öffentliche Zustellung eines Urteils zu bewilligen

Beschluss vom 12. November 2019, VIII S 18/19

# Beschluss VIII B 54/19: Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines Notanwalts

Beschluss vom 12. November 2019, VIII B 54/19

## Rechtsprechung im Blog

### Zum Vorsteuerabzug einer Holding bei angeblicher Dienstleistungskommission

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine Dienstleistungskommission im Verhältnis zu Tochtergesellschaften nicht vor, wenn diesen eine wirtschaftlich nicht teilbare Gesamtleistung anteilig zugeordnet wird. Um die Unternehmenseigenschaft einer Holdinggesellschaft zu begründen, müssen ihre steuerbaren Ausgangsleistungen an ihre Tochtergesellschaften grundsätzlich keine besondere "Eingriffsqualität" aufweisen. Es reicht aus, wenn solche Leistungen in Zukunft beabsichtigt sind.

### Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die zu einer Unternehmensgruppe gehört, welche sich auf geschlossene Fonds spezialisiert hat. In 2011 erwarb die Klägerin (als Zwischenholding) jeweils 99,98 % an drei im Jahr 2011 gegründeten Gesellschaften italienischen Rechts (Objektgesellschaften). Diese schlossen jeweils mit einem Generalunternehmer G sog. EPC-Verträge ("Engineering, Procurement and Construction") über die schlüsselfertige Errichtung und Lieferung von bestimmten Anlagen und sog. O & M-Verträge ("Operation and Maintenance") über deren Instandhaltung und Betriebsführung. In 2012 schlossen die italienischen Tochtergesellschaften ferner Kreditverträge über die Finanzierung der Anlagen. Auch die Klägerin war als weitere Kreditnehmerin an den Kreditverträgen beteiligt. Die Klägerin erklärte für die Streitjahre 2011 bis 2014 u.a. Ausgangsumsätze an ihre in Deutschland ansässige alleinige Kommanditistin ( D GmbH & Co. KG), die Tochtergesellschaften (Leistungsgegenstand jeweils laut Rechnungen: "verauslagte Kosten" bzw. "for costs incurred") und an den Generalunternehmer G. Die Klägerin, so das Finanzamt, habe mit ihrer Tätigkeit keine Ausgangsleistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erbracht, so dass kein Vorsteuerabzugsrecht aus den Rechnungen über die von ihr bezogenen Eingangsleistungen (u.a. Beratungsleistungen) bestehe. Denn die Klägerin betreibe nicht selbst die Anlagen und erbringe keine Leistungen an die Tochtergesellschaften, sondern habe nur die Aufgabe, die Anteile an den Tochtergesellschaften zu halten. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 13. Juni 2018 – 7 K 7227/15) ließ den geltend gemachten Vorsteuerabzug zu (vgl. hierzu unseren Blogbeitrag vom 14. August 2018).

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als begründet angesehen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Ob die Klägerin als Holdinggesellschaft den Vorsteuerabzug im geltend gemachten Umfang vornehmen kann, hängt davon ab, ob sie steuerbare Umsätze an ihre Tochtergesellschaften oder die D GmbH & Co. KG erbracht hat. Im Verhältnis zu den Tochtergesellschaften ist das Finanzgericht zu Unrecht von Dienstleistungskommissionen der Klägerin ausgegangen. Die obersten Steuerrichter gehen davon aus, dass bei einer solchen Gesamtleistung ein Kommissionsgeschäft nicht angenommen werden kann. Das Finanzgericht habe bei der Qualifizierung als Dienstleistungskommission nicht berücksichtigt, dass es sich bei der besorgten Leistung um ein "Gesamtpaket" gehandelt hat, das nicht nur die Erarbeitung von Verträgen, die von den Tochtergesellschaften abgeschlossen wurden, enthielt, sondern neben der Konzeption des Gesamtprojekts auch die Anteilskäufe durch die Klägerin beinhaltete. Auch wenn nicht von Dienstleistungskommissionen auszugehen ist, könne ein Leistungsaustausch vorliegen. Hierzu muss das Finanzgericht jetzt noch weitere Feststellungen treffen.

Darüber hinaus fehlen nicht nur Feststellungen des Finanzgerichts zum entsprechenden Inhalt der mündlich geschlossenen Verträge, sondern auch Ausführungen dazu, wie eine Auftragsvergabe nach bereits begonnenem Ausführungsgeschäft mit den Grundsätzen des Kommissionsgeschäfts vereinbar wäre. Unklar ist nämlich, wann welche handelnden Personen einen Vertrag welchen Inhalts geschlossen haben.

Was wird nun vom Finanzgericht aufgrund der Zurückverweisung erwartet? Es muss u.a. klären, ob es sich bei den Beratungsleistungen um eine sonstige Leistung an die Tochtergesellschaften handelt, oder ob sie nicht als Teil des Gesellschafterbeitrags anzusehen ist. Der BFH stellt hierzu fest, dass die notwendigen Angaben zu den Gesellschaftsverträgen und den mündlichen Vereinbarungen mit den italienischen Tochtergesellschaften fehlen.

Sollte die Klägerin steuerpflichtige Ausgangsleistungen erbracht haben, so die Vorausschau des BFH, wäre ihr der Vorsteuerabzug zu gewähren. Dieser umfasse dann auch diejenigen Eingangsleistungen, die ohne Weiterberechnung direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit der Klägerin zusammenhängen (Hinweis auf die Grundsätze im EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015; C-108/14 und C-109/14; Larentia & Minerva und Marenave).

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 12. Februar 2020 (XI R 24/18), veröffentlicht am 4. Juni 2020.

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter

<u> https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/</u>

## **Terminplaner**

26. Juni 2020

EU-Entsenderichtlinie – praktische Umsetzung des Referentenentwurfs

Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie hier.

## Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

### Redaktion

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main Tel.: (0 69) 95 85-5680 gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

### **Gunnar Tetzlaff**

PricewaterhouseCoopers GmbH Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover Tel.: (0 511) 53 57-3242 gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

#### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

### Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

### UNSUBSCRIBE\_PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE\_PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see <a href="https://www.pwc.com/structure">www.pwc.com/structure</a> for further details.